

## **Kapitel 4: Zusammen leben**

45. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz  
20. - 22. November 2020, Karlsruhe - DIGITAL

Antragsteller\*in: KV Emmendingen  
Beschlussdatum: 24.09.2020

### **Änderungsantrag zu GSP.Z-01**

#### **Von Zeile 211 bis 213 einfügen:**

(196) Um das Recht auf Wohnen zu verwirklichen, ist ein hoher Bestand an öffentlichem und sozial gebundenem Wohnraum nötig - dieser muss jedoch dauerhaft in der Bindung bleiben und darf nicht wieder dem freien Markt zugeführt werden. Gleichzeitig müssen die Zugangshürden zu sozial gefördertem Wohnraum gesenkt werden, um ein gesundes Sozialgefüge zu ermöglichen. Dort, wo viele Menschen zuziehen, muss in großem Umfang gebaut werden. Dabei muss auf nachhaltiges Bauen und eine behutsame Nachverdichtung geachtet

### **Begründung**

Der soziale Wohnungsbau als starke Stütze der vielfältigen Gesellschaft fördert den Abbau von sozialen Unterschieden und muss daher verstärkt umgesetzt werden. Dauerhaft gebundener Sozialer Wohnungsbau birgt die Möglichkeit, soziale Grenzen zu überwinden, verschiedene gesellschaftliche Schichten zu verbinden und Gettobildung zu verhindern - aber nur, wenn die Hürden für den Bezug von und für den Verbleib in gefördertem Wohnraum gesenkt werden. Nicht nur Menschen mit geringstem Einkommen sollen in sozial geförderten Wohnungen wohnen dürfen; bei im Laufe des Lebens steigendem Einkommen sollen Mieter trotzdem in den Wohnungen verbleiben dürfen, siehe zum Vergleich Wien.